

Besondere Bedingung Nr. 3062

Beleuchtung der Versicherungsräumlichkeiten

Im Sinne des Art.6 der Allgemeinen Einbruchdiebstahlversicherungs- Bedingungen wird vereinbart, dass die Versicherungsräumlichkeiten vom Einbruch der Dunkelheit an ausreichend von innen beleuchtet werden, so dass sie und insbesondere auch die Geldschränke von außen gut überblickt werden können.